

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 1/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Lore G [REDACTED], H [REDACTED]straße 1, M [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte,
Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Erwin G [REDACTED], H [REDACTED]straße 32, W [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger,
Revisionsbeklagten und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Winter
ohne mündliche Verhandlung
am 4. November 1982
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 28. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 2. November 1981 wird insoweit
angenommen, als die Klage auf Bewilligung
der Auszahlung weiterer 27 890 DM nebst
Zinsen und der Hilfsantrag der Klägerin
zu 2 b (Zustimmung zur Teilung der Grund-
schulden) abgewiesen und unter I 4 des Beru-
fungsurteils festgestellt ist, daß der Klä-
gerin bezüglich der Grundschulden keine
Rückgewähransprüche zustehen, ferner soweit
ein Zurückbehaltungsrecht der Klägerin wegen
der Herausgabe von Urkunden nicht berücksich-
tigt ist.

Die Annahme der Revision der Klägerin im
übrigen und der Revision des Beklagten wird
abgelehnt.

G r ü n d e

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, ist ein Zahlungsanspruch der Klägerin wegen der in der Versteigerung bestehengebliebenen und noch nicht gelöschten Grundpfandrechte (lfd. Nrn. 4-7) unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegeben. Der Verneinung eines Zurückbehaltungsrechts der Klägerin wegen einer angeblichen Gegenforderung auf vom Beklagten vereinnahmte Mieten kommt keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung bei. Sie beruht auf der revisionsrechtlich unangreifbaren Feststellung des Tatrichters, daß die vereinnahmten Mieten für den Familienunterhalt verbraucht worden sind.

Auch die Revision des Beklagten wirft keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf und verspricht im Ergebnis keinen Erfolg. Der Beklagte beruft sich zu Unrecht auf die Entscheidung BGH WM 1975, 196. Dort hatte ein Miteigentümer mit Einverständnis der anderen Miteigentümer für den Umbau eines Hauses und zur Ablösung einer Bauhypothek größere Aufwendungen gemacht, Unter diesen Umständen nahm der II. Zivilsenat den stillschweigenden Abschluß einer Vereinbarung der Miteigentümer über eine anteilige Kostentragung an. Damit ist der vorliegende Fall nicht vergleichbar. Hier haben die Parteien nach tatrichterlicher Feststellung in vorausschauender Abschätzung der Baukosten und in Bewertung ihrer beiderseitigen Leistungen eine Aufteilung des Miteigentums im Verhältnis 7/16 zu 9/16 vereinbart und durchgeführt.



An diese ausdrückliche Vereinbarung sind sie gebunden. Daß sie etwa nach § 242 BGB veränderten Umständen anzupassen wäre, hat das Berufungsgericht mit revisionsrechtlich unangreifbarer Begründung verneint.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Lang

Winter